



**FFE** Fédération Fribourgeoise  
des Entrepreneurs  
**FBV** Freiburgerischer  
Baumeisterverband

# Reglement für die jährliche Beitragserhebung

Ausgabe 2022



## Artikel 1 Statutarische Grundlagen für die Beitragserhebung

- 1.1. In Anwendung des Artikels 32 seiner Statuten erhebt der FBV jährlich einen Hauptbeitrag, der in Promillen der Lohnsumme errechnet ist, die jedes Mitglied bezahlt sowie einen fixen Minimalbeitrag.
- 1.2. Gemäss Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung des Freiburgischen Baumeisterverbands vom 15. März 2018 waren die Mitglieder einverstanden, die Infrastrukturen Pole 7 von Courtaman mit einem zusätzlichen Beitrag zu finanzieren, indem der Abzug von 0.1% der Suva-Lohnsumme beibehalten wird, der ursprünglich für die Finanzierung der Infrastrukturen Sursee erhoben, vom Parifonds dem FBV jedoch rückerstattet wurde.

## Artikel 2 Beitragsberechnungsgrundlage

Die für die Berechnung der FBV-Beiträge in Betracht gezogene Lohnsumme entspricht ohne zusätzliche Abzüge dem Betrag, welcher bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) im Vorjahr deklariert worden ist.

## Artikel 3 Bestätigungen, Organisationen

- 3.1. Die FBV-Geschäftsstelle holt die beitragspflichtige Lohnsumme sowie die entsprechende Bestätigung jährlich jeweils im ersten Quartal ein.
- 3.2. Falls die für die Beitragsberechnung notwendigen Belege trotz Mahnung seitens der Geschäftsstelle nicht zur Verfügung gestellt werden, wird die Lohnsumme aufgrund der Beträge der letzten Jahre schätzungsweise festgelegt.

## Artikel 4 Beitragsberechnung

Hauptbeitrag und zusätzlicher Beitrag werden folgendermassen berechnet:

- 4.1. Für den Hauptbeitrag wird jährlich ein Pauschalbetrag von mindestens Fr. 750.– bei den Mitgliedern erhoben, auch wenn das Unternehmen keine Arbeiter beschäftigt hat.
- 4.2. Der gemäss Artikel 2 des vorliegenden Reglements auf Basis der Lohnsumme erhobene zweite Teil des Beitrags wird mittels untenstehender degressiver Skala berechnet
- |                        |               |
|------------------------|---------------|
| <b>0 bis 3 Mio.</b>    | <b>0.210%</b> |
| <b>3 bis 4 Mio.</b>    | <b>0.168%</b> |
| <b>4 bis 6 Mio.</b>    | <b>0.126%</b> |
| <b>6 bis 9 Mio.</b>    | <b>0.105%</b> |
| <b>9 Mio. und mehr</b> | <b>0.084%</b> |
- 4.3. Der jährliche Hauptbeitrag setzt sich aus dem Festbetrag und dem mittels Degressivtarif berechneten Beitrag zusammen.
- 4.4. Der zusätzliche Beitrag zur Finanzierung der Infrastrukturen wird mit einem festen Prozentsatz nur auf die Lohnsumme erhoben.
- 4.5. Gemäss Artikel 19.6 der Verbandsstatuten legt die Generalversammlung die Jahresbeiträge fest.

**Artikel 5 Beitragsberechnung für Neumitglieder**

Die Beiträge der im Laufe des Jahres aufgenommenen Neumitglieder werden für das erste Mitgliedschaftsjahr pro rata temporis der Mitgliedschaftsdauer festgelegt. Falls es sich um neu gegründete Unternehmen handelt, ist die Lohnsumme des laufenden Jahres massgebend.

**Artikel 6 Vorübergehende Tätigkeitsunterbrechung**

Unternehmen, die ihre Tätigkeit vorübergehend unterbrechen, können, unter Vorbehalt des Einverständnisses des Vorstands, ihre FBV-Mitgliedschaft trotzdem provisorisch beibehalten, indem sie den fixen Beitrag bezahlen.

**Artikel 7 Verlust der Vereinsmitgliedschaft**

Die Beiträge der Mitglieder, die ihre Vereinsmitgliedschaft aus einem der unter Artikel 11 der FBV-Statuten aufgelisteten Gründe verloren haben, sind pro rata temporis der Mitgliedschaftsdauer des laufenden Jahres geschuldet.

**Artikel 8 Zahlung der Beiträge**

- 8.1. Die Jahresbeiträge sind grundsätzlich in einem Betrag zu bezahlen.
- 8.2. Der Hauptbeitrag wird im ersten Semester des Jahres eingenommen und der zusätzliche Beitrag im zweiten Semester.
- 8.3. Bei Beitragsbeträgen von über 5000 Franken kann ein Mitglied um eine Ratenzahlung bitten. Die Raten betragen 1000 Franken oder mehr und werden in Absprache mit der Geschäftsstelle des Verbands festgelegt. Sie sind zahlbar innert 30 Tagen, und der Gesamtbetrag der Jahresbeiträge muss bis zum 31. Dezember des Kalenderjahrs bezahlt werden.

**Artikel 9 Sanktionen bei Nichtbezahlen der Beiträge**

Mitglieder, die ihre Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlen, werden mit den im Artikel 13 der FBV-Statuten vorgesehenen Sanktionen bestraft.

**Artikel 10** **Inkrafttreten des Reglements**

Vorliegendes Reglement ersetzt jenes vom 21. Mai 1970, geändert am 12. Dezember 2001 und am 16. Dezember 2010. Es tritt in Kraft, sobald es von der Zentralkommission des Schweizerischen Baumeisterverbandes angenommen worden ist.

Von der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Juni 2022 angenommen

Jean-Daniel Wicht  
Direktor

Germain Wicht  
Präsident

Von der Zentralkommission des Schweizerischen Baumeisterverbands am 18. Mai 2022 angenommen

Schweizerischer Baumeisterverband

Bernhard Salzmänn  
Direktor

Gianluca Lardi  
Zentralpräsident